

schworen dann die darin enthaltenen Erklärungen und Forderungen im Namen ihres Auftraggebers¹⁾. Sie enthielt nicht allein die Wiederholung von Baldewins Prokuratorium und Clemens' Absolutionsdekret, sondern auch die Verpflichtung Baldewins, gemäß dem Gehorsamseid, den er dem Papst bei seiner Promotion zum Erzbischof von Trier geleistet hatte, und dem generellen Eid seiner Prokuratoren, daß er den Geboten des Papstes gehorchen wolle, zu erklären, daß es häretisch sei zu lehren, daß der Papst vom Kaiser abgesetzt werden könne. So war eine von den Stipulationen des Entwurfs, die Baldwin in seinem Prokuratorium ausgelassen hatte, wieder eingefügt worden²⁾, und ihre Annahme durch Baldwin wurde zu einer Bedingung seiner Absolution gemacht, die ja davon abhing, daß er nicht nur ratifizierte *omnes supradictos articulos in dicto tuo procuratorio expressos et tuo nomine per eosdem procuratores tuos et nuncios confessatos*, sondern auch *ea que per nos (Clemens) sunt tibi ut prefertur, iniuncta*³⁾. Der Versuch des deutschen Prälaten, die Bedingungen der Rekonziliation zu mildern, war wenigstens teilweise mißlungen.

Auf den ersten Blick scheinen diese drei Fälle lediglich die kanonische Theorie der Absolution zu bestätigen und kein neues Licht auf die Frage zu werfen, wie Ludwig hoffen konnte, die päpstlichen Forderungen, denen er doch anscheinend durch die Aufsetzung der Prokuratorien schon zugestimmt hatte, dadurch modifizieren zu können, daß er seinen Prokuratoren Instruktionen erteilte, die von dieser Vollmacht abweichen. In der Angelegenheit der Rekonziliation von Viterbo, der Visconti und, vielleicht weniger streng genommen, in der des Baldwin von Trier, hat offenbar das Papsttum sein Recht ausgeübt, den Bittstellern um Absolution beliebige Bedingungen der Unterwerfung aufzuerlegen. In jedem Fall machte das Papsttum die Absolution davon abhängig, daß der Supplikant mehr erfüllte, als in den Einzelheiten der Vollmachten seiner Prokuratoren aufgezählt war: Das Recht hierzu ist in den Prokuratorien von Viterbo

¹⁾ Das Protokoll des Konsistoriums ist aus dem Register des Michael Ricomanni abgedruckt bei Erdmann S. 42.

²⁾ Vgl. schon Stengel S. 194 Anm. 1.

³⁾ Sauerland Nr. 87. Bischof Daniel von Verden wurde vom Papst beauftragt, Baldwin erst dann die Buße abzunehmen und das Interdikt über seine Diözese aufzuheben, wenn er die Akte seiner Prokuratoren ratifiziert und die päpstlichen Vorschriften erfüllt hätte. E. E. Stengel, *Nova Alamanniae*, Urkunden, Briefe und andere Quellen, besonders zur deutschen Gesch. des 14. Jhs 2 (1930) 723.